

Sitzungsvorlage 122/2015

öffentlich

TOP: Spendenannahme

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	19.08.2015	
Stadtrat	03.09.2015	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	☐	aus Produkt:	
KSt:		aus SK / USK	
SK:		aus Maßnahme-Nr.	
USK:		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Das Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA), das mit seinem Inkraft-Treten am 01.07.2014 die GO LSA ablöste, legt im § 99 - Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung – fest:

- (6) Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Bevor eine Spende angenommen werden darf ist entsprechend der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.10.2014, s. Anlage 1, die Zulässigkeit zu prüfen.

In den Hinweisen wird u.a. erläutert, unter Beachtung welcher Gesichtspunkte die Entscheidung über die Annahme von Spenden getroffen werden soll. Das sind insbesondere:

- die Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung
- die Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- die Sicherung des Budgetrechts der Vertretungen
- die vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- die Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung.
- Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushalt zu finanzieren.

In der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels vom 23. Januar 2015 beschloss der Stadtrat, die Entscheidung über die Annahme geringfügiger Zuwendungen bis 1.000,00 Euro auf den Oberbürgermeister und bis 5.000,00 Euro auf den Hauptausschuss zu übertragen. Das heißt, obwohl im Zeitraum 2. Halbjahr 2014 keine Spende im Wert > 1.000 € eingegangen war, ist ein Stadtratsbeschluss über die Annahme der Spenden nachzuholen, da bis dahin für die Annahme der Spenden ausschließlich der Stadtrat zuständig war. Dies gilt für alle entgegengenommenen und in diesem Zeitraum bereits verwendeten, also ihrem Zweck zugeführten Spenden, s. Anlage 2, selbst wenn entsprechend (neuer) Hauptsatzung die Entscheidung dem Oberbürgermeister übertragen wäre.

Ab Inkraft-Treten der Hauptsatzung werden dem Hauptausschuss / dem Stadtrat alle eingehenden Spenden (nur) ab der entsprechenden Wertgrenze vor der Annahme zur Entscheidung in öffentlicher Sitzung vorgelegt. (In 2015 trat der Fall bis zum 01.08. noch nicht ein.)

Entsprechend der Verfügung des Oberbürgermeisters sind eingehende Spenden bis zur Entscheidung auf ein Verwehrkonto zu buchen und dürfen erst mit Vorliegen der Annahmegenehmigung auf die Empfänger-Kostenstelle gebucht werden.

Um sicher zu gehen, dass die Spendenwilligen mit der Veröffentlichung von Namen und Anschrift, Betrag und Spendenzweck einverstanden sind, wird von ihnen zukünftig eine Einverständniserklärung eingeholt werden.

Spendenübersicht Zeitraum 01.07.2014 bis 23.01.2015

Zweck/Empfänger	Anzahl	Betrag in Summe in €
Kitas und Schulen (egal wo)	22	5.121,00
Kultur, Schlossfest, ...	48	5.737,22
Ortschaften: Kultur, Feste, ... (ohne Schulen und Kitas)	14	1.752,22
Feuerwehr	20	3.831,20
Sonstiges	2	1.500,00
Gesamt Geld-Spenden	106	16.189,42

Gesamt-Sachspenden (Schulen, Kita, Bibliothek)	16	2.405,87
---	-----------	-----------------

Wegen des recht aufwändigen Verfahrens einer Spendenannahme unter Einbeziehung mehrerer Stellen folgt, dass Spendenbescheinigungen erst dann ausgestellt werden können, wenn vom zuständigen Gremium die Zulässigkeit geprüft und bestätigt wurde und der Rücklauf in die Kasse und die Umbuchung durchgeführt wurde. Deshalb werden alle Spendenwilligen ab sofort auf der Homepage der Stadt Weißenfels und durch Merkblatt auf die Möglichkeit des vereinfachten Spendennachweises bis zu einem Betrag von 200 Euro ohne Spendenquittung hingewiesen, s. Anlage 3.

Fazit:

Mit dem vorliegenden Beschluss bestätigen Sie nachträglich die in der Liste aufgeführten Spenden. Gegen keine der Spenden bestanden und bestehen Vorbehalte hinsichtlich der Gewährleistung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung und der Korruptionsprävention. Die Spenden dienten gemeinnützigen Zwecken nach § 52 Abgabenordnung.

Eingegangene Spenden ab 24.01.2015 (Wirksamwerden der geänderten Hauptsatzung) werden entsprechend dem Betrag dem Oberbürgermeister bzw. dem Hauptausschuss / Stadtrat unverzüglich in der nächsten öffentlichen Sitzung vorgelegt.

Fachbereichsleiterin Finanzdienste

Unterschrift
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt nachträglich die Annahme der in Anlage 2 aufgeführten Spenden.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:**Anlagen:**

Anlage 1: Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA

Anlage 2: Übersicht Spendenliste 01.07.2014 bis 23.01.2015 (nicht öffentlich)

Anlage 3: Zuwendungsbestätigung für Spenden an Kindereinrichtungen und Merkblatt über die vereinfachte Zuwendungsbestätigung bis 200 Euro